

| alte Fassung vom 11.03.2008 | Neue Fassung 2018 | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NW S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.02. 2008 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p style="text-align: center;">Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am2018 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Anpassungen an aktuelle Rechtsgrundlagen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch-BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammen-</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch-BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zu-</p> | <p>Anpassungen an aktuelle Rechtsgrundlagen</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>hang bebauten Ortsteile sowie des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S 1307), in der derzeit geltenden Fassung, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), in der derzeit geltenden Fassung.</p> | <p>sammenhang bebauten Ortsteile sowie des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), in der jeweils geltenden Fassung, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), in der jeweils geltenden Fassung.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes NW handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich ändert;</p> <p>b) vollziehbare Auflagen, Bedingungen oder sonstige</p> | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des LNatSchG NRW handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich ändert;</p> <p>b) vollziehbare Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 dieser</p> | <p>Anpassungen an aktuelle Rechtsgrundlagen</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 dieser Satzung erteilten Freistellung nicht erfüllt;</p> <p>c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;</p> <p>d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt;</p> <p>e) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder</p> <p>f) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. 2 unterlässt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p> | <p>Satzung erteilten Freistellung nicht erfüllt;</p> <p>c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;</p> <p>d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt;</p> <p>e) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder</p> <p>f) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. 2 unterlässt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler vom 22.12.1987 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008 außer Kraft.</p> | |